OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602350/15/DM/Bb

Datum:
Linz, 14. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des T W, vertreten durch Rechtsanwälte D. J K, D. C H, D, R, vom 06.02.2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 08.01.2018, GZ: VerkR96-8129-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, in Entsprechung der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 23.01.2019, Ra 2018/02/0284-6,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des Straferkenntnisses durch die Anführung „im Ortsgebiet“ ergänzt und die anzuwendende Strafbestimmung auf „§ 99 Abs. 2e StVO“ richtig gestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) warf T W (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) mit Straferkenntnis vom 08.01.2018, GZ: VerkR96-8129-2016, vor, er habe am 10.07.2016 um 10:34 Uhr in der Gemeinde St. Konrad, auf der B 120 bei km 9,505, K in Fahrtrichtung G, mit dem einspurigen Kleinkraftrad mit dem amtlichen Kennzeichen X die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h – nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz - um 48 km/h überschritten. Der Bf habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 210 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 76 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 21 Euro verpflichtet.

2. Dagegen erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 06.02.2018 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er sachlich im Wesentlichen vorbringt, die Einvernahme seiner beiden Freunde, die mit ihm zum Tatzeitpunkt unterwegs gewesen seien, beantragt zu haben. Dies zum Beweis dafür, dass sie sich nie getrennt hätten und sie alle die verordnete Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten hätten. Diesem Beweisantrag sei von der belangten Behörde ohne Begründung nicht nachgekommen worden. Außerdem habe die Behörde zu Unrecht eine Geschwindigkeit von 98 km/h, also eine Überschreitung von 48 km/h, angenommen. Auf den vorliegenden Lichtbildern seien auf der Parkfläche neben der Straße zwei Autos gut sichtbar gewesen. Durch diese Autos könne es zu einer Fehlmessung kommen. Dieser Punkt hätte zumindest mit dem Sachverständigen erörtert werden müssen.

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.06.2018 die erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 29.06.2018, GZ: LVwG-602350/6/DM, mit der Maßgabe, dass die Strafe gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2e StVO verhängt wird, als unbegründet ab.

4. Mit dem eingangs erwähnten Erkenntnis vom 23.01.2019, Ra 2018/02/0284-6, hob der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf.

In der Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof wörtlich im Wesentlichen Folgendes aus (auszugsweise Wiedergabe):

„Der Revisionswerber bringt in seiner Zulässigkeitsbegründung unter anderem vor, das Verwaltungsgericht widerspreche der hg. Judikatur (Hinweis auf VwGH 12.12.2001, 99/03/0006), indem es unverändert den Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 8. Jänner 2018 übernehme, in welchem sich entgegen § 44a Z 1 VStG das Tatbestandsmerkmal ‚im Ortsgebiet' nicht finde. Neben Tatort und Tatzeit führe die belangte Behörde im Spruch des Straferkenntnisses lediglich aus, dass der Revisionswerber die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 48 km/h ‚in der Gemeinde St. K auf der B 120' überschritten habe. Da das Gemeindegebiet sowohl die Straßen im Ortsgebiet, als auch im Freiland umfasse, vermöge der Passus ‚in der Gemeinde St. K ' das Tatbestandsmerkmal ‚im Ortsgebiet' i.S.d. § 20 Abs. 2 erster Fall StVO nicht zu ersetzen. Lediglich in der Begründung im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung sei von der Tatbegehung im Ortsgebiet die Rede. Da das angefochtene Erkenntnis der zitierten hg. Judikatur widerspreche, sei die gegenständliche Revision zulässig.

Die Revision ist aus dem vom Revisionswerber aufgezeigten Widerspruch zu Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig. Sie ist aus diesem Grund auch berechtigt.

Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es nach § 44a Z 1 VStG rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. etwa VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097, m.w.H.). Diesen Erfordernissen entspricht der (modifizierte) Spruch im vorliegenden Fall nicht:

Während in der Strafverfügung vom 12. Oktober 2016 das Tatbestandselement ‚im Ortsgebiet' im Spruch noch enthalten ist (und somit entgegen der Revisionsansicht innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zum Vorwurf gemacht wurde), findet sich dieses im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft und im angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts nicht mehr. Dabei handelt es sich jedoch gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes um ein wesentliches Tatbestandselement (vgl. VwGH 13.12.2000, 2000/03/0294; 12.12.2001, 99/03/0006). Da das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom Verwaltungsgericht lediglich im Hinblick auf die herangezogene Strafnorm berichtigt wurde, das Tatbestandselement ‚im Ortsgebiet' jedoch keinen Eingang in den Spruch gefunden hat und aus der Tatumschreibung nicht hervorgeht, dass der Tatort ‚im Ortsgebiet' liegt, erweist sich das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts als rechtswidrig.

Zudem hat das Verwaltungsgericht, wie vom Revisionswerber ebenfalls zutreffend aufgezeigt, gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen:

Das Verwaltungsgericht berücksichtigte bei der Strafbemessung unter anderem, dass der Revisionswerber die zulässige Höchstgeschwindigkeit massiv überschritten habe, indem er fast doppelt so schnell gefahren sei als erlaubt und damit eine besonders gefährliche

Situation verursacht hat. Gemäß der hg. Judikatur zum Doppelverwertungsverbot dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. VwGH 6.7.2015, Ra 2015/02/0042, m.w.H.). Im gegenständlichen Fall war das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant, weshalb dieses Kriterium nicht auch noch in die Strafbemessung hätte einfließen dürfen. Der Gesetzgeber hat die mit einer erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitung einhergehenden Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. erneut VwGH 6.7.2015, Ra 2015/02/0042). Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeit, die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO hätte berücksichtigt werden können, ist im Anlassfall nicht vorgelegen. Aus diesen Erwägungen erweist sich auch der Strafausspruch des angefochtenen Erkenntnisses als mit Rechtswidrigkeit belastet.

Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Auf das weitere Vorbringen in der Revision war nicht mehr einzugehen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Die Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, weil die erkennende Richterin bereits im ersten Rechtsgang zur Entscheidung zuständig war, dort am 27.06.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde, sodass der wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt. An der damaligen Verhandlung nahmen der Bf und dessen Rechtsvertreter teil und wurden zum Sachverhalt gehört. Der verkehrstechnische Amtssachverständige erstattete ein Gutachten zur Frage der Korrektheit der Radarmessung. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 10.07.2016 um 10:34 Uhr das – auf ihn zugelassene – einspurige Kleinkraftrad mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde St. K im Ortsgebiet von K auf der B 120 in Fahrtrichtung G bei Strkm 9,505 mit einer Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 98 km/h (gemessene Geschwindigkeit 104 km/h). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt (Ortsgebiet) 50 km/h.

Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das gültig geeichte stationäre Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type MUVR 6FA (Hersteller: Multanova AG) mit der Identifikation 360.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, in der der verkehrstechnische Amtssachverständige gutachtlich ausführlich darlegte, dass im Hinblick auf die Aufstellung des Radargerätes von einer korrekten Messung auszugehen ist.

Im Detail führte der Sachverständige Folgendes aus:
„Beim durchgeführten Lokalaugenschein wurde die Länge der Leitlinien sowie ihre Zwischenräume gemessen. Die Leitlinie hat eine Länge von 3,2 m, die Zwischenräume 2,8 m. Die von der Polizei übermittelten Radarfotos wurden übereinander gelegt mit einem dafür vorgesehenen Programm (Fotoshop) anhand der Länge der Leitlinien und ihrer Zwischenräume kalibriert.

Anhand dieser übereinander gelegten Bilder ist festzuhalten, dass das ggst. Motorrad, das sich auf beiden Radarfotos als einziges Fahrzeug befindet, eine Wegstrecke zwischen 11 und 13 m zurückgelegt hat. Da die Radarfotos in einem Zeitabstand von 0,5 Sekunden gemacht werden, ergibt sich daraus eine Fahrgeschwindigkeit von abgerundet 79 – 93 km/h. Laut Radarfoto ergibt sich eine vorwerfbare Geschwindigkeit von 98 km/h.

Da die Wegstrecke, die das Motorrad zwischen den beiden Radarfotos zurückgelegt hat sicher 11 m beträgt, ergibt sich eine Mindestgeschwindigkeit von 79 km/h. Auch eine Fahrgeschwindigkeit von 93 km/h kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im ggst. Fall führte eine fotogrammetrische Auswertung zu keinem belegbaren Ergebnis. Das kann darauf zurückzuführen sein, dass die Breite der Nummertafel nicht dem Normmaß entspricht. Grundsätzlich ist bekannt, dass bei Motorrädern Nummertafeln umgebogen oder beschnitten werden. Möglicherweise trifft dies auch in diesem Fall zu.

Hätte man eine fotogrammetrische Auswertung durchführen können, so wäre die Auswertetoleranz +/- 10%, d.h. wir hätten einen Geschwindigkeitsbereich von 88 –107 km/h. Diese Auswertetoleranz wird auch mit der ggst. Methode, die eine Geschwindigkeit von 79 km/h als Mindestgeschwindigkeit ausweist, aber 93 km/h nicht ausschließt, annähernd erreicht.

Man kann von einer ungenauen Auswertemöglichkeit nicht darauf schließen, dass die Radarmessung daher falsch sein muss. Im ggst. Fall handelt es sich um eine Radarkabine, die vom Österreichischen Eichamt freigegeben wurde. Der Messbeamte hat im ggst. Fall nur die Aufgabe die Daten herunterzuladen. Mit der Einstellung des Radargerätes hat er nichts zu tun.

Im Hinblick darauf, dass die Standorte für die Radarkabinen vom Österreichischen Eichamt freigegeben werden, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass keine

Radarhindernisse, die eine Fehlmessung produzieren, vorliegen. Auch beim Lokalaugenschein konnte kein Radarhindernis festgestellt werden. Im Hinblick auf die Aufstellung des Radargerätes ist daher von einer korrekten Messung auszugehen, auch wenn die Auswertemöglichkeit aus technischer Sicht im ggst. Fall eine fotogrammetrische Auswertung mit dem angeführten Toleranzbereich von 10 % nicht zulassen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt eine Radarmessung grundsätzlich (wie verschiedene andere Möglichkeiten der Geschwindigkeitsmessung) ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar (vgl. etwa VwGH 27.02.1992, 92/02/0097 uvm.).

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine fix aufgestellte Radarkabine, die vom Österreichischen Eichamt freigegeben wurde, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Gerät den Vorschriften entsprechend, ohne Hindernisse die Fehlmessungen hervorzurufen geeignet sind, aufgestellt wurde. Zudem konnte der Amtssachverständige anlässlich eines von ihm durchgeführten Lokalaugenscheines kein „Radarhindernis" feststellen. Es ergibt sich somit kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler oder eine Verfälschung des Messergebnisses. Es sind im Rahmen des Verfahrens keinerlei Indizien hervorgekommen, die eine Fehlmessung nahelegen würden.

Durch den im Verwaltungsakt befindlichen Eichschein ist nachgewiesen, dass das Gerät geeicht wurde und zum Tatzeitpunkt die Nacheichfrist nicht verstrichen war. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor. Aufgrund der Eichung ist die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0037; 18.11.2011, 2008/02/0334; 19.02.2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

Der Umstand, dass dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen im gegenständlichen Fall nur eine ungenaue Auswertemöglichkeit über die zurückgelegte Wegstrecke (die genauere fotogrammetrische Auswertung konnte nicht zur Anwendung kommen) zur Verfügung stand, kann – mangels Vorliegens gegenteiliger Indizien - nicht dazu führen, dass das Messergebnis durch das Radargerät als nicht korrekt betrachtet werden müsste.

Gestützt auf die dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die schlüssigen, vom Bf auf gleicher fachlicher Ebene unwidersprochen gebliebenen Aussagen des Amtssachverständigen, den zugrundeliegenden Eichschein und die vorliegenden Lichtbilder, welche das vom Bf gelenkte Kleinkraftrad als einziges Fahrzeug samt Kennzeichen im relevanten Messbereich im abfließenden Verkehr zeigen und die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit aufweisen, ist vorliegend von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung (98 km/h nach Abzug der Messtoleranz) auszugehen. Bei diesem Ergebnis war es nicht erforderlich, die vom Bf angeführten Zeugen zur Verhandlung zu laden, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern diese die Radarmessung widerlegen könnten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:

1. Durch die Aufhebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.06.2016, GZ: LVwG-602350/6/DM, durch den Verwaltungsgerichtshof tritt die Rechtssache betreffend in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des Erkenntnisses befunden hat (ex tunc-Wirkung; § 42 Abs. 3 VwGG).

Das Landesverwaltungsgericht OÖ. hat somit eine neuerliche Entscheidung über die ursprünglich erhobene Beschwerde zu treffen, wobei es bei der Erlassung des Ersatzerkenntnisses an die im Erkenntnis geäußerte Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist (§ 63 Abs. 1 VwGG).

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h [...] überschreitet.

2.2. Auf Grundlage des Ergebnisses des Beweisverfahrens (vgl. II.3.) steht fest, dass der Bf am 10.07.2016 um 10:34 Uhr als Lenker des einspurigen Kleinkraftrades mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde St. K, im Ortsgebiet K auf der B120 bei km 9,505, in Fahrtrichtung G, die im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzüglich der in Betracht kommenden

Messtoleranz um 48 km/h überschritt. Der objektive Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO ist damit erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

2.3. Der Tatbestand der Übertretung nach dem ersten Fall des § 20 Abs. 2 StVO erfordert, dass der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fährt. Wesentliches Tatbestandsmerkmal dieser Verwaltungsübertretung ist somit die Begehung der Tat im Ortsgebiet (vgl. in diesem Sinn insbesondere das eingangs erwähnte Erkenntnis des VwGH 23.01.2019, Ra 2018/02/0284-6). Dieses wesentliche Tatbestandselement wurde dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) mit Strafverfügung vom 12. Oktober 2016 (vgl. § 32 Abs. 2 VStG) zum Vorwurf gemacht, im Straferkenntnis der belangten Behörde und im Erkenntnis des OÖ. Verwaltungsgerichtes vom 29.06.2018 findet sich dieses Tatbestandsmerkmal jedoch nicht, weshalb diesbezüglich eine einsprechende Ergänzung des Spruches des Straferkenntnisses vorzunehmen war.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Der Bf verfügt laut unbestritten gebliebenen Schätzungen seiner persönlichen Verhältnissen durch die belangte Behörde über ein monatliches Nettoeinkommen idHv ca. 1.300 Euro, besitzt durchschnittliches Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Strafmildernd ist zu berücksichtigen, dass der Bf im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung laut Abfrage der Verwaltungsvorstrafenevidenz vom 14.03.2018 im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungs-strafrechtlich unbescholten ist. Straferschwerend ist kein Umstand zu werten.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Der Bf hat die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 48 km/h überschritten. Damit ist die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO anzuwenden, welche u.a. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h des Erlaubten Geldstrafen iHv 150 bis 2.180 Euro vorsieht.

Soweit die belangte Behörde sich im Straferkenntnis fälschlicherweise auf die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO stützte, war diese daher entsprechend richtig zu stellen und auf § 99 Abs. 2e StVO zu korrigieren.

Im gegenständlichen Fall ist das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs. 2e StVO) relevant. Der Gesetzgeber selbst hat die mit einer erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitung einhergehenden Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 23.01.2019, Ra 2018/02/0284; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042).

Die vom Bf begangene Überschreitung der Geschwindigkeit liegt 8 km/h über dem in § 99 Abs. 2e StVO angeführten Grenzwert von „mehr als 40 km/h“. Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeit, die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO hätte berücksichtigt werden können, liegt nicht vor (vgl. dazu das eingangs erwähnte Erkenntnis vom 23.01.2019).

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, ist es gerechtfertigt und geboten, die verhängte Geldstrafe iHv 210 Euro auf die gesetzliche Mindeststrafe von 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe von 76 Stunden auf 48 Stunden herabzusetzen. Diese Strafe erscheint aus spezialpräventiver Sicht (noch) ausreichend, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 15 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, geäußerten Rechtsansicht sowie der in der gegenständlichen Entscheidung zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels Radarmessgeräten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter